



HVBG

HVBG-Info 13/1987 vom 19.06.1987, S. 1032 - 1034, DOK 441/017-BSG

**Zur Frage der Dauer einer Übergangsrente - Silikoseprophylaxe -
BSG-Urteil vom 04.02.1987 - 5a RKnU 8/85**

Zur Frage der Dauer einer Übergangsrente - Silikoseprophylaxe;
hier: BSG-Urteil vom 04.02.1987 - 5a RKnU 8/85 -
Das BSG hatte bereits mit Urteil vom 27.11.1986 - 5a RKnU 7/85 -
(vgl. HV-INFO 1987, S. 640-643) folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur Auslegung des § 5 Abs. 3 BKVO-Saar (Anschluß an BSG 31.01.1967
- 2 RU 140/66 = SozR Nr. 2 zu § 5 BKVO-Saar und BSG 15.12.1971
- 5 RKnU 9/70 = SozR zu § 9 7. BKVO).

Orientierungssatz:

Silikoseprophylaxe - ausschließlicher Ursachenzusammenhang -
Minderverdienst - Übergangsrente - Übergangscharakter:

1. § 5 Abs. 3 BKVO-Saar muß so verstanden werden, daß ein Anspruch auf Übergangsrente nur solange und insoweit besteht, als die Minderung des Verdienstes oder die sonstigen wirtschaftlichen Nachteile allein auf vorbeugende Maßnahmen i.S. des Abs. 1 der Vorschrift zurückzuführen sind.
2. Nach § 3 BKVO kommt es - anders als nach § 5 Abs. 3 der BKVO-Saar - nicht darauf an, daß die Silikoseprophylaxe die alleinige Ursache eines Minderverdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile des Versicherten ist. Es genügt im Rahmen des § 3 BKVO vielmehr, daß die Einstellung der silikosegefährdeten Tätigkeit geeignet ist, einen Minderverdienst oder einen sonstigen wirtschaftlichen Nachteil herbeizuführen.

Unter Hinweis auf diese Entscheidung hat das BSG mit Urteil vom 04.02.1987 - 5a RKnU 8/85 - die Weitergewährung einer Übergangsrente wegen einer 1955 anerkannten Berufskrankheit abgelehnt. Auf folgende Ausführungen im BSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Wie der Senat bereits in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 27. November 1986 (5a RKnU 7/85) und im Anschluß an seine bisherige Rechtsprechung entschieden hat, besteht Anspruch auf Übergangsrente nach § 5 BKVO-Saar nur solange und soweit der Minderverdienst und die Arbeitsplatzbeschränkung aus Gründen der Berufskrankheiten-Prophylaxe in ausschließlichem ursächlichen Zusammenhang stehen. Das war beim Kläger zur Zeit der Rentenentziehung nach den für den Senat gemäß § 163 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht mehr der Fall. Danach stand zu diesem Zeitpunkt (Oktober 1980) fest, daß er auch ohne die 1955 festgestellte Berufskrankheit die Arbeit nicht mehr ausüben konnte, die er damals wegen seiner Berufskrankheit aufgegeben hatte."

